



Gumpendorfer Straße 15/13
A-1060 Wien
Tel.: 01-967 21 71
Mobil: 0680 236 88 89
office@freie-radios.at
www.freie-radios.at
ZVR: 862030947

An das

Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst

v4@bka.gv.at

in Kopie an die Parlamentsdirektion

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme des Verbandes Freier Radios Österreich (VFRÖ) zum
Begutachtungsverfahren GZ • BKA-603.979/0001-V/4/2011; BVG-MedKF**

zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetz.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nimmt der VFRÖ als Dachorganisation der nichtkommerziellen Freien Radios zum Entwurf des **Bundesverfassungsgesetzes zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperationen und Medienförderung – BVG MedKF)** wie folgt Stellung:

Seit der Öffnung des Hörfunks in Österreich haben mittlerweile 14 Freie Radios ihren Betrieb aufgenommen – einige blicken mittlerweile bereits auf über 10 Jahre Sendebetrieb zurück. Freie Radios sind zugangsoffene, nichtkommerzielle und werbefreie Sender, die durch den für die Bevölkerung *Offenen Zugang* zum Medium Radio, einen großen Beitrag zur Medienvielfalt und zur Zugänglichkeit des Hörfunks in Österreich leisten. Etwa ¼ der in Österreich vergebenen Hörfunklizenzen entfallen mittlerweile auf den nichtkommerziellen Rundfunksektor. Nach der aktuellen RTR-Studie „Nichtkommerzieller Rundfunk in Österreich und Europa“ öffnen die Freien Radios in Österreich über 3000 ProgrammacherInnen den Zugang zur Radioproduktion. Die Programme der Freien Radios werden in 25 Sprachen gestaltet und spiegeln eine größere Meinungsvielfalt wider als dies in öffentlich-rechtlichen oder kommerziellen Angeboten möglich ist.

Die Definition des nichtkommerziellen Rundfunks, im KOG (§ 9i), ermöglicht erstmals eine klare rechtliche Unterscheidbarkeit zwischen kommerziellem und nichtkommerziellem

Rundfunk in Österreich. Die Erfahrungen aus dem Betrieb der nichtkommerziellen, zugangsoffenen Freien Radios dokumentiert eindrücklich die öffentlichen Leistungen, die der Sektor erbringt, indem er BürgerInnen den aktiven Zugang zum Rundfunk öffnet und Programme anbietet, die weder im Kontext öffentlich-rechtlicher noch privat-kommerzieller Programme Platz finden.

- Der Verband der Freien Radios Österreich (VFRÖ) begrüßt ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung zur Schaffung von Transparenz bei Medienkooperationen und der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen laut § 1 Z 6 Mediengesetz.
- Der VFRÖ begrüßt ebenfalls, dass zur Schaffung dieser Transparenz ein Gesetz im Verfassungsrang gewählt wird, da dadurch auch alle in § 1 (2) des Gesetzesentwurfs genannten Organe und Rechtsträger zu dieser Transparenz verpflichtet werden.
- Der VFRÖ regt an, dass die Absicht des Gesetzgebers, Transparenz hinsichtlich der auftraggebenden bzw. fördernden Organe, **zweifelsfrei** im Gesetz festgehalten wird. Die im Entwurf vorliegende Formulierung normiert nicht eindeutig, dass aus der vom Bundeskanzleramt zur Verfügung zu stellenden Homepage auch *die Namen der Organe der in § 1 (2) aufgelisteten Rechtsträger*, die Werbeaufträge, Förderungen oder Medienkooperationen vergeben bzw. eingehen, hervorgehen muss.
Der VFRÖ regt an den Satz „Dabei hat insbesondere eine konkrete Aufschlüsselung hinsichtlich des jeweiligen Druckwerks, Rundfunkprogramms oder der jeweiligen Website zu erfolgen.“ wie folgt abzuändern:
„Dabei hat insbesondere eine konkrete Aufschlüsselung hinsichtlich der **Organe der in § 1 (2) genannten Rechtsträger** sowie des jeweiligen Druckwerks, Rundfunkprogramms oder der jeweiligen Website zu erfolgen.“
- Weiters hält der VFRÖ fest, dass der nichtkommerzielle Rundfunk gemäß KOG (§ 9i) als **eigene Mediengattung** zu verstehen ist und auch so im Rahmen einer etwaigen Darstellung abzubilden ist.
- Im Sinne der Transparenz fordert der VFRÖ, dass in § 1 (3) der Zusatz „oder beträgt das für einen Auftrag oder eine Vereinbarung geleistete Entgelt oder eine an ein Medienunternehmen gewährte Förderung nicht mehr als 1.000 Euro“ **ersatzlos gestrichen wird**.
- Weiters fordert der VFRÖ, dass nicht nur Werbeaufträge, Förderungen oder Medienkooperationen an Medienunternehmen nach § 1 Z 6 des Mediengesetzes vom vorliegenden Gesetzesentwurf erfasst werden, sondern auch jene, die sich im Besitz von den in § 1 (2) erwähnten Rechtsträgern oder von Parteien im Sinne des Parteiengesetz (PartG) befinden.

In Anlehnung an das **Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von**

Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperationen und Medienförderung – BVG MedKF) möchte der VFRÖ prinzipiell anregen, dass der Gesetzgeber auch ein entsprechendes Gesetz zur Herstellung von Transparenz bei Parteispenden und Wahlkampffinanzierung erlässt.

Für den Verband der Freien Radios Österreich (VFRÖ)

Markus Schennach
Obmann

Innsbruck, am 22.03.2011